

Dienstag den 10. November 1868.

(415—2)

Nr. 5785.

Concurs-Ausschreibung.

Für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ist eine Ober-Ingenieursstelle I. Classe mit dem Gehalte von 1500 fl. und dem Quartiergelde von 300 fl. eventuell im Vorrückungsfalle eine solche Stelle II. Classe mit dem Gehalte von 1300 fl. und dem gleichen Quartiergelde zu besetzen, für welche der Concurs mit dem Bemerkten verlaublich wird, daß im weiteren Vorrückungsfalle des vorhandenen Bauperonales gleichzeitig auch die hiedurch in Erledigung kommenden Ingenieursstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 1100 fl. und 1000 fl., oder die Bauadjunctenstellen I. und II. Classe mit den Gehalten von 800 fl. und 700 fl., sämmtlich mit den systemisirten Quartiergeldern, für den Fall der Verwendung in Wien, zur Besetzung gelangen werden.

Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre, mit den erforderlichen Begehren über die Befähigung und bisherige Dienstleistung oder Verwendung im Baufache wohl instruirten Gesuche längstens

bis 15. November d. J.,

und insoferne dieselben im öffentlichen Staatsbaudienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an das Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Wien, am 24. October 1868.

Vom Präsidium der k. k. n. ö. Statthalterei.

(426)

Nr. 13425.

Rundmachung.

Vom k. k. Oberlandesgerichte in Graz wird bekannt gegeben, daß der im Uebersetzungswege zum Advocaten in Graz ernannte Dr. Anton Notenstein am 5. November 1868 seine Advocatur in Graz antreten wird.

Graz, am 27. October 1868.

(425)

Nr. 13432.

Rundmachung.

Vom k. k. Oberlandesgerichte in Graz wird bekannt gegeben, daß der zum Advocaten in Eibiswald ernannte Dr. Otto Hüster am 24. October 1868 den Advocateneid abgelegt und am selben Tage seine Advocatur in Eibiswald angetreten hat.

Graz, am 27. October 1868.

(411—3)

Nr. 823.

Rundmachung.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung auf die Zeit vom 1. Jänner bis ultimo December 1869 für die beim k. k. Gendarmerie-Flügel-Commando in Laibach in ärarischer Verpflegung befindlichen Pferde wird die Licitationsverhandlung

am 24. November l. J.,

um 10 Uhr Vormittag, in der Kanzlei des Flügel-Commando's im Hause Nr. 47 und 48 in der Gradtscha-Vorstadt abgehalten werden.

Hierauf Reflectirende werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß der tägliche Fouragebedarf in circa 3 bis 4 Portionen

Hafer à $\frac{1}{8}$ Megen,

Heu à 10 Pfund,

Streu stroh à 3 Pfund

besteht.

Die Licitationsbedingungen können beim gefertigten Flügel-Commando eingesehen werden.

Laibach, am 3. November 1868.

k. k. Gendarmerie-Flügel-Commando.

(423)

Nr. 7093.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer

vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange 1. des Marktes Spittal und 2. der Ortsgemeinde Sachsenburg des Steuer- und politischen Bezirkes Spittal auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. Blatt Nr. 55) auf die Dauer des Jahres 1869, d. i. vom 1. Jänner bis letzten December 1869, und bei stillschweigender Erneuerung auch der Jahre 1870 und 1871 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 14. November 1868

bei der Finanz-Direction zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke pr. 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perc. außerordentlichen Zuschlages zu derselben

1. für Spittal . . . 1746 fl.

2. „ Sachsenburg . . . 580 „

und für beide zusammen . . . 2326 fl.

wobei bemerkt wird, daß Einzelanbote für jeden dieser Complexe und Concretalanbote für beide zusammen angenommen werden, letztere aber bei gleichen Verhältnissen den Vorzug haben.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge, sobald ihm dieselben bekannt gegeben werden, verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag

für Spittal von . . . 175 fl. und

„ Sachsenburg von . . . 58 „

„ beide von . . . 233 fl.

österreichische Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der cassaämtlichen Quittung über den Erlag dieses Badiums auszuweisen. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die mit dem Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 31. October l. J. Nr. 251 ad Nr. 6844 verlaublichen allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt, am 3. November 1868.

(421—1)

Nr. 1753.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 Megen Weizen,

1400 „ Korn,

200 „ Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersterer kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 30. November 1868

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämmtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassa oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis 20sten December 1868**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamentes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am

6. November 1868.